



Urteil vom 19. September 2017

Besetzung

Ronald Flury (Vorsitz),
Richterin Eva Schneeberger,
Richter Stephan Breitenmoser,
Gerichtsschreiber Lukas Müller.

Parteien

A. _____,
vertreten durch Dr. iur. Michael Wicki,
Beschwerdeführer,

gegen

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA,
Vorinstanz.

Gegenstand

Unerlaubte Tätigkeit als Finanzintermediär im Sinne von
Art. 2 Abs. 3 GwG / Liquidation / Verbot einer unbewilligten
Tätigkeit.

Sachverhalt:**A.**

Mit Verfügung vom 13. Dezember 2013 stellte die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA (Vorinstanz) fest, dass die B. _____ GmbH (nachfolgend: B. _____) mit Sitz in Baden sowie die C. _____ GmbH (nachfolgend: C. _____) mit Sitz in Zug gemeinsam als Gruppe (nachfolgend: Gruppe) ohne Bewilligung bzw. Anschluss an eine Selbstregulierungsorganisation eine finanzintermediäre Tätigkeit vorgenommen und damit aufsichtsrechtliche Bestimmungen schwer verletzt hätten (Dispositiv-Ziff. 1). In der Folge wurden beide Gesellschaften für aufgelöst erklärt und in Liquidation gesetzt (Dispositiv-Ziff. 2).

In der gleichen Verfügung stellte die Vorinstanz fest, dass A. _____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) aufgrund seines massgeblichen Beitrags an der unbewilligten Tätigkeit ebenfalls unbefugterweise eine finanzintermediäre Tätigkeit wahrgenommen und damit aufsichtsrechtliche Bestimmungen schwer verletzt habe (Dispositiv-Ziff. 1). Dem Beschwerdeführer wurde in der Folge verboten, unter jeglicher Bezeichnung selbst oder über Dritte ohne Bewilligung bzw. Anschluss an eine Selbstregulierungsorganisation eine finanzmarktrechtlich bewilligungspflichtige Tätigkeit auszuüben bzw. in irgendeiner Form entsprechende Werbung zu betreiben, wobei dies insbesondere auch für finanzintermediäre Tätigkeiten im Sinne von Art. 2 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung im Finanzsektor vom 10. Oktober 1997 (Geldwäschereigesetz, GwG, SR 955.0) gelte (Dispositiv-Ziff. 10). Dieses Werbeverbot soll nach Eintritt der Rechtskraft für die Dauer von drei Jahren auf der Internetseite der Vorinstanz veröffentlicht werden (Dispositiv-Ziff. 12).

Den drei Verfügungsadressaten wurden im Weiteren die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 50'000.– solidarisch auferlegt (Dispositiv-Ziff. 13).

B.

Mit Beschwerde vom 31. Januar 2014 gelangten die drei Verfügungsadressaten an das Bundesverwaltungsgericht und beantragten in materieller Hinsicht unter Kosten- und Entschädigungsfolgen die vollständige Aufhebung der vorinstanzlichen Verfügung vom 13. Dezember 2013 und die Feststellung, dass sie keine bewilligungspflichtige finanzintermediäre Tätigkeit ausgeübt hätten. Eventualiter sei auf die Auflösung der beiden Gesellschaften zu verzichten und stattdessen von diesen zu verlangen, der

Vorinstanz während dreier Jahre die Angaben gemäss Art. 7 der Verordnung über die berufsmässige Ausübung der Finanzintermediation vom 18. November 2009 (VBF, SR 955.071) zu melden. Zudem sei gegenüber dem Beschwerdeführer kein Berufsverbot, sondern eine Verwarnung auszusprechen bzw. sei subeventualiter das Berufsverbot auf ein Jahr zu beschränken und von einer Internetpublikation Umgang zu nehmen. In prozessualer Hinsicht beantragten die Verfügungsadressaten unter anderem den Beizug der Untersuchungsakten im Strafverfahren C-5/2012/581 der Zürcher Staatsanwaltschaft III unter Gewährung der Akteneinsicht sowie die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für den Beschwerdeführer.

Zur Begründung brachten die Verfügungsadressaten vor, dass die Vorinstanz zu Unrecht von einer Bewilligungspflicht bzw. dem Vorliegen einer berufsmässig ausgeübten Dienstleistung für den Zahlungsverkehr ausgegangen sei. So hätten die B. _____ sowie der Beschwerdeführer keinen Zahlungsverkehr für Dritte organisiert und dafür auch keine Honorare eingefordert. Der Beschwerdeführer habe überhaupt nie für sich selber gehandelt, sondern immer für eine der involvierten Gesellschaften. Auf den Konten der C. _____ habe es zwar einen gewissen Zahlungsverkehr gegeben, jedoch sei dafür nie ein Honorar in Rechnung gestellt worden. Die von der Vorinstanz angeführten Belege seien nicht aussagekräftig, zumal diese zumeist Einzelkontakte betreffen bzw. keine Anlegergeschäfte oder Überweisungen belegen würden. Auch wiesen die Verfügungsadressaten darauf hin, dass keine Fondsanteilseigner beworben worden seien und die Vorinstanz keinerlei Beweise hinsichtlich ihres unterschweligen Vorwurfs, dass von Anlegern einbezahlte Gelder nicht gemäss Auftrag verwendet worden seien, vorgelegt habe. Und selbst wenn gewisse Verstösse vorgelegen haben sollten, würden diese jedenfalls nicht derart schwer wiegen, dass sie eine Liquidation der betroffenen Gesellschaften rechtfertigen. Auch sei angesichts des Alters und Gesundheitszustands des Beschwerdeführers eine Verwarnung ausreichend.

Den Prozessantrag auf Beizug der Strafakten begründeten die Verfügungsadressaten damit, dass sie seit der Beschlagnahmung ihrer Akten im Rahmen der Haus- bzw. Bürodurchsuchung vom 18. September 2013 keinen Zugriff auf sie hätten und sie daher auch nicht in der Lage seien, entlastende Beweismittel vorzubringen. Dieser Mangel habe im Übrigen schon im vorinstanzlichen Verfahren bestanden, wodurch die Vorinstanz ihren Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt habe.

C.

Mit Vernehmlassung vom 28. April 2014 beantragte die Vorinstanz die kostenpflichtige Abweisung der Beschwerde.

In Bezug auf die Frage der Unterstellungspflicht nach GwG führte die Vorinstanz aus, dass die von den Verfügungsadressaten angerufenen gesetzlichen Ausnahmbestimmungen auf die angebotene Dienstleistung nicht anwendbar seien. Hinsichtlich der berufsmässigen Ausübung der Finanzintermediation sei ferner festzustellen, dass sich der Beschwerdeführer in den Jahren 2007-2011 insgesamt über Fr. 5 Mio. in bar oder per Banküberweisung habe ausbezahlen lassen. Die Aussage des Beschwerdeführers, dass ihm nicht klar sei, für welchen Zweck er so hohe Bezüge getätigt habe, sei völlig unglaubwürdig. Vielmehr sei davon auszugehen, dass er mindestens Fr. 20'000.– pro Jahr als Erlös zurückbehalten habe.

In Bezug auf die Verhältnismässigkeit der verfügten Massnahmen brachte die Vorinstanz vor, dass die Auflösung einer juristischen Person im Falle des Vorliegens einer unbewilligten finanzintermediären Tätigkeit im Sinne von Art. 2 Abs. 3 GwG bereits von Gesetzes wegen vorgesehen sei; eine nachträgliche Bewilligungserteilung komme mangels guten Rufs bzw. Gewähr zur Einhaltung der GwG-Pflichten nicht in Betracht. Hinsichtlich des Beschwerdeführers sei zudem hervorzuheben, dass dieser gemäss eigenen Aussagen gedenke, seine Tätigkeit weiter auszuüben, wenn auch bloss für "Familieninteressen". Eine spätere Ausdehnung der Tätigkeit in den unterstellungspflichtigen Bereich könne jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Hinsichtlich des Prozessantrags auf Beizug der Strafakten brachte die Vorinstanz vor, dass ihre Verfügung alleine auf den ihr vorgelegenen Akten gründe und die Verfügungsadressaten Gelegenheit gehabt hätten, diese Akten zu konsultieren und sich dazu zu äussern. Auch weist die Vorinstanz darauf hin, dass der Beschwerdeführer seit September 2013 im Strafverfahren amtlich verteidigt gewesen sei und dem psychiatrischen Austrittsbericht nicht entnommen werden könne, dass er nicht in der Lage gewesen wäre, sich zum Sachverhalt zu äussern. Für die beiden Gesellschaften hätte schliesslich auch der Gesellschafter H._____ handeln können. Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs liege daher nicht vor. Im Übrigen hätten die Verfügungsadressaten die vorliegend für die Frage der GwG-Unterstellung relevanten Kontounterlagen der I._____ Kantonal-

bank ohne Weiteres direkt bei der Bank herausverlangen können; unabhängig davon hätten sie diese Unterlagen bereits im November 2013 von der Polizei zurückerhalten.

D.

Mit Replik vom 28. Juli 2014 hielten die Verfügungsadressaten an ihren Rechtsbegehren vollumfänglich fest. Dabei betonten sie vor allem auch die Bedeutung der von der Staatsanwaltschaft beschlagnahmten Akten für das vorliegende Verfahren sowie das Nichtvorliegen einer Unterstellungspflicht. Auch wiesen sie nochmals darauf hin, dass der Vorwurf, der Beschwerdeführer habe regelmässig Gelder abgehoben oder sich selber überwiesen, einzig und allein auf einer Vermutung basiere und einer seriösen Abklärung nicht standhalte. So könne insbesondere aus den Belastungsanzeigen nicht herausgelesen werden, für was die betreffenden Gelder verwendet worden seien. In jedem Falle habe es sich jedoch dabei nie um "Eigenbezüge" gehandelt und es liege mangels Erlösen von mehr als Fr. 20'000.– pro Jahr keine berufsmässige Finanzintermediation vor. Schliesslich könne im Hinblick auf die ausgesprochene Sanktion dem Beschwerdeführer keine schlechte Prognose ausgestellt werden.

E.

Mit Duplik vom 26. September 2014 hielt auch die Vorinstanz vollumfänglich an ihren Begehren und Ausführungen fest. Ergänzend brachte sie vor, dass die C. _____ weder einer ordentlichen noch einer eingeschränkten Revision unterstehe. Der Beweiswert der von den Verfügungsadressaten eingereichten Buchhaltungsunterlagen sei daher gering. Im Übrigen sei die geltend gemachte Rückzahlung von Anlegergeldern in Millionenhöhe per Barabhebung über die Kasse äusserst unüblich und aus Sicht der Geldwäschereibekämpfung sehr problematisch. Ein solches Geschäftsgebaren stelle vielmehr einen weiteren Grund dar, die betreffenden Gesellschaften zu liquidieren.

Hinsichtlich des Prozessantrags auf Beizug der beschlagnahmten Akten betonte die Vorinstanz, dass die Verfügungsadressaten diese jederzeit bei der Staatsanwaltschaft hätten konsultieren können, sie dies jedoch trotz angeblicher Massgeblichkeit bis nach Einreichen der Beschwerde nicht getan hätten.

F.

Mit Teilurteil vom 2. Oktober 2014 trat das Bundesverwaltungsgericht mangels Leistung des Kostenvorschusses auf die Beschwerde der B. _____

nicht ein, führte jedoch das Verfahren hinsichtlich der C._____ sowie des Beschwerdeführers weiter. Dieses Teilurteil ist in Rechtskraft erwachsen.

G.

Mit Zwischenverfügung vom 27. Oktober 2014 wies das Bundesverwaltungsgericht das Gesuch des Beschwerdeführers um unentgeltliche Rechtspflege infolge nicht glaubhafter Aussagen bzgl. dessen finanzieller Lage ab (Art. 2 ZGB). Diese Zwischenverfügung wurde nicht angefochten.

H.

Mit Teilentscheid vom 14. Juli 2015 wurde das Beschwerdeverfahren hinsichtlich der C._____ als gegenstandslos geworden abgeschrieben, jedoch hinsichtlich des Beschwerdeführers weitergeführt.

Das Bundesverwaltungsgericht zieht in Erwägung:

1.

1.1 Gemäss Art. 31 des Bundesgesetzes über das Bundesverwaltungsgericht vom 17. Juni 2005 (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG, SR 172.021). Darunter fällt auch die vorliegende, von der Vorinstanz erlassene Verfügung (vgl. Art. 54 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht vom 22. Juni 2007 [Finanzmarktaufsichtsgesetz, FINMAG, SR 956.1]). Da kein Ausschlussgrund nach Art. 32 VGG vorliegt, ist das Bundesverwaltungsgericht somit für die Behandlung der vorliegenden Beschwerde im Sinne der Art. 31 und 33 Bst. e VGG zuständig.

1.2 Als Adressat der angefochtenen Verfügung ist der Beschwerdeführer durch die ihn selbst betreffenden Feststellungen und Anordnungen im Dispositiv der Verfügung berührt. Er hat insofern ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung dieser Verfügungsteile und ist daher in diesen Punkten beschwerdelegitimiert im Sinne von Art. 48 VwVG. Die Beschwerdefrist sowie die Anforderungen an Form und Inhalt der Beschwerdeschrift wurden gewahrt (vgl. Art. 50 Abs. 1 sowie 52 Abs. 1 VwVG) und der Kostenvorschuss wurde geleistet (vgl. Art. 63 Abs. 4 VwVG). Da auch die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen vorliegen, ist auf die Beschwerde im Umfang des Gesagten einzutreten.

2.

In verfahrensrechtlicher Hinsicht rügt der Beschwerdeführer eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör im Sinne von Art. 29 Abs. 2 BV und Art. 29 VwVG sowie des Untersuchungsgrundsatzes.

2.1 Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist das Recht der Privaten, in einem vor einer Verwaltungs- oder Justizbehörde geführten Verfahren mit ihren Begehren angehört zu werden, Einblick in die Akten zu erhalten und zu den für die Entscheidung wesentlichen Punkten Stellung nehmen zu können. Er umfasst auch das Recht auf Vertretung und Verbeiständung sowie auf Begründung von Verfügungen. Der Umfang des Anspruchs auf rechtliches Gehör hängt dabei grundsätzlich von der Intensität der Betroffenheit durch die Verfügung ab (vgl. KIENER/RÜTSCHKE/KUHN, Öffentliches Verfahrensrecht, 2. Aufl. 2015, S. 62 ff., Rz. 229 ff.).

2.2 Der Untersuchungsgrundsatz besagt, dass die Behörde den Sachverhalt von Amtes wegen festzustellen hat. Sie ist dabei grundsätzlich verpflichtet, den Sachverhalt vollständig und richtig zu ermitteln, wobei sich diese Pflicht einzig darauf erstreckt, den entscheidenderheblich erscheinenden Umständen nachzugehen und der dabei getätigte Aufwand zumutbar sein muss (vgl. KIENER/RÜTSCHKE/KUHN, a.a.O., S. 163 ff., Rz. 669 ff.). Des Weiteren wird die Ermittlungspflicht unter anderem auch durch die Mitwirkungspflicht der Parteien im Sinne von Art. 13 VwVG relativiert (vgl. KIENER/RÜTSCHKE/KUHN, a.a.O., S. 163, Rz. 669; KRAUSKOPF/EMMENEGGER, Praxiskommentar VwVG, Art. 12 N. 3, 15 f. u. 27).

2.3 Der Beschwerdeführer bringt vor, dass er sein Recht auf rechtliches Gehör nur unzureichend wahrnehmen können. So habe er durch die Beschlagnahme seiner Akten keinen Zugriff mehr auf selbige gehabt und aufgrund des Umstandes, dass er die Anzeige der Verfahrenseröffnung während der Untersuchungshaft, die er aus medizinischen Gründen in der Klinik "Schlössli" verbrachte, erhalten habe, keine entlastenden Umstände darlegen können.

2.4 Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers hat die Vorinstanz bei ihrer Vorgehensweise weder den Anspruch auf rechtliches Gehör noch den Untersuchungsgrundsatz verletzt.

Mit Schreiben vom 30. September 2013 hat die Vorinstanz den Beschwerdeführer über die Verfahrenseröffnung informiert und in Anwendung von Art. 29 f. VwVG Frist bis zum 10. Oktober 2013 für die Einreichung einer

Stellungnahme zur vierseitigen Sachverhaltsdarstellung gesetzt. Der Beschwerdeführer war während der Zeit seiner Unterbringung in der Klinik "Schlössli" amtlich verteidigt und der amtliche Verteidiger hat denn auch um eine Fristerstreckung für die Einreichung der Stellungnahme ersucht, die ihm in der Folge bis zum 11. November 2013 gewährt worden ist. Selbiges galt im Übrigen auch hinsichtlich der Fristerstreckungsgesuche der C. _____ bzw. B. _____. Wie den Akten sowie den Aussagen des Beschwerdeführers entnommen werden kann, ist der Beschwerdeführer am 4. Oktober 2013 aus der Untersuchungshaft entlassen worden. Er hat somit noch über einen Monat Zeit zur Einreichung einer Stellungnahme gehabt, was grundsätzlich als zumutbar anzusehen ist, zumal von ihm erwartet werden konnte, dass er die Geschäftstätigkeit auch ohne Belege rechtsgenügend hätte aufzeigen können. Dementsprechend wäre es dem Beschwerdeführer zumutbar gewesen, bei der Beweiserhebung mitzuwirken oder zumindest substantiierte Behauptungen aufzustellen.

Unbehilflich ist die Argumentation des Beschwerdeführers, dass er keinen Zugriff auf die beschlagnahmten Akten gehabt habe und er daher keine entlastenden Umstände habe darlegen können. Der Beschwerdeführer kennt die beschlagnahmten Akten und entsprechend hätte er substantiiert behaupten können, welche Sachverhaltsumstände er mit diesen Akten beweisen möchte. Es sind bis zum Erlass der angefochtenen Verfügung keine Akteneinsichtsgesuche des Beschwerdeführers ersichtlich. Somit kann der Vorinstanz nicht zum Vorwurf gemacht werden, dass sie im vorinstanzlichen Verfahren die betreffenden Akten als nicht entscheidenderheblich erachtet hat, wenn selbst der Beschwerdeführer, obwohl er konstant die Erheblichkeit der betreffenden Akten beteuert, während des ganzen Verfahrens keinerlei nachweisbare Bemühungen gezeigt hat, um in den Besitz zumindest einer Kopie dieser Akten zu gelangen oder zu substantiiieren, welche Sachverhaltsumstände er damit hätte belegen wollen. Der Beschwerdeführer hätte genug Zeit gehabt, entsprechende Akteneinsichts- oder dann zumindest weitere Fristerstreckungsgesuche zu stellen, doch erfolgte erst im Januar 2014 – nach Erhalt der angefochtenen Verfügung – ein Akteneinsichtsgesuch bei der Vorinstanz. Diese Unterlassung muss sich der Beschwerdeführer ebenso anrechnen lassen wie den Umstand, dass er erst nach Erhalt der angefochtenen Verfügung einen Rechtsbeistand beigezogen hat.

2.5 Schliesslich ist das Gesuch des Beschwerdeführers um Beizug der allenfalls noch bei der Staatsanwaltschaft liegenden Akten in antizipierter Be-

weiswürdigung abzuweisen. So ist in Anbetracht der dem Gericht vorliegenden Akten und der sich in vorliegendem Fall stellenden Fragen nicht ersichtlich, inwieweit den bei der Staatsanwaltschaft liegenden Akten für das vorliegende Verfahren ein Mehrwert zukommen soll, zumal der Beschwerdeführer gemäss eigenen Aussagen die Kontounterlagen der I. _____ Kantonalbank im November 2013 wieder zurückerhalten hat. Die Vorinstanz hat ihre Verfügung lediglich aufgrund der dem Gericht eingereichten Akten ausgefällt. Diesbezüglich ist abschliessend anzumerken, dass der Beschwerdeführer erst nach Erlass der angefochtenen Verfügung im Januar 2014 von seinem Akteneinsichtsrecht Gebrauch gemacht hat.

3.

3.1 Als Aufsichtsbehörde über den Finanzmarkt trifft die Vorinstanz die zum Vollzug des Finanzmarktrechts notwendigen Verfügungen und überwacht die Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften. Erhält sie von Verstössen gegen die Gesetze des Finanzmarktrechts oder von sonstigen Missständen Kenntnis, sorgt sie für deren Beseitigung und für die Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustands. Bei der Wahl des geeigneten Mittels hat die Vorinstanz im Rahmen der allgemeinen Verfassungs- und Verwaltungsgrundsätze (Willkürverbot, Rechtsgleichheits- und Verhältnismässigkeitsgebot, Treu und Glauben) in erster Linie den Hauptzwecken der finanzmarktrechtlichen Gesetzgebung und dem Schutz der Gläubiger bzw. Anleger einerseits sowie der Lauterkeit und Stabilität des Finanzsystems andererseits Rechnung zu tragen. Die Frage, wie sie ihre Aufsichtsfunktion im Einzelnen wahrnimmt, ist dabei weitgehend ihrem "technischen Ermessen" anheimgestellt (vgl. BGE 135 II 356 E. 3.1 m.w.H.).

Da die Vorinstanz allgemein über die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zu wachen hat, ist die ihr übertragene Aufsicht nicht auf die ihr bereits unterstellten Betriebe beschränkt. Zu ihrem Aufgabenbereich gehört ebenso die Abklärung der finanzmarktrechtlichen Bewilligungspflicht und die Ermittlung von Finanzintermediären, die in Verletzung gesetzlicher Bestimmungen tätig sind. Sie ist daher berechtigt, die in den Finanzmarktgesetzen vorgesehenen Mittel auch gegenüber Instituten bzw. Personen einzusetzen, deren Unterstellungs- oder Bewilligungspflicht umstritten ist. Liegen hinreichend konkrete Anhaltspunkte dafür vor, dass eine bewilligungspflichtige Geschäftstätigkeit ausgeübt werden könnte, ist die Vorinstanz befugt und verpflichtet, die zur Abklärung erforderlichen Informationen einzuholen und die nötigen Anordnungen zu treffen. Diese können

bis zum Verbot der betreffenden Tätigkeit bzw. zur Auflösung und Liquidation eines Unternehmens reichen (vgl. BGE 135 II 356 E. 3.1; 132 II 382 E. 4.2).

3.2

3.2.1 Zunächst ist zu prüfen, ob der Beschwerdeführer der Geldwäschereigesetzgebung unterstellt ist und ob der Beschwerdeführer, die B. _____ und die C. _____ als Gruppe unterstellungspflichtig ist.

Die Geldwäschereigesetzgebung gilt gemäss Art. 2 Abs. 1 GwG für Finanzintermediäre und für natürliche und juristische Personen, die gewerblich mit Gütern handeln und dabei Bargeld entgegennehmen (Händlerinnen und Händler). Das Gesetz definiert unter anderem in Art. 2 Abs. 3 GwG auch solche Personen als Finanzintermediäre, die berufsmässig fremde Vermögenswerte annehmen oder aufbewahren oder helfen, sie anzulegen oder zu übertragen. Dazu gehören beispielsweise auch Tätigkeiten des Kreditgeschäfts und des Zahlungsverkehrs (Art. 2 Abs. 3 Bst. a und b GwG).

Von der Geldwäschereigesetzgebung ausgenommen sind die Schweizerische Nationalbank, steuerbefreite Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, Personen, die ihre Dienstleistungen ausschliesslich gegenüber steuerbefreiten Einrichtungen der beruflichen Vorsorge erbringen sowie Finanzintermediäre nach Art. 2 Abs. 3 GwG, die ihre Dienstleistungen ausschliesslich gegenüber Finanzintermediären nach Art. 2 Abs. 2 GwG erbringen, wozu beispielsweise Banken, Versicherungen, Spielbanken oder auch ausländische Finanzintermediäre, die einer gleichwertigen Aufsicht unterstellt sind wie diese, gehören (Art. 2 Abs. 4 GwG).

3.2.2 Im vorliegenden Fall ist der Zeitraum von 2007 bis und mit 2010 zu beurteilen. In der massgeblichen Zeitspanne haben sich die Verordnungen, die Art. 2 GwG präzisieren, mehrfach geändert bzw. deren Inhalt wurde zu verschiedenen Zeiten in verschiedenen Verordnungen geregelt. Zunächst waren die Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht vom 20. August 2002 über die berufsmässige Ausübung der Finanzintermediation im Sinne des Geldwäschereigesetzes (aVBAF-FINMA, SR 955.20, in Kraft bis 31. Dezember 2009) zu beachten bzw. die bis zum 31. Dezember 2008 in Kraft stehende Verordnung der Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei über die berufsmässige Ausübung der Finanzintermediation im Nichtbankensektor vom 20. August 2002 (aVB-GwG;

SR 955.20). Anschliessend wurde auf den 1. Januar 2010 die Verordnung über die berufsmässige Ausübung der Finanzintermediation (VBF; SR 955.071) vom 18. November 2009 in Kraft gesetzt, bevor auf 1. Januar 2016 die Verordnung über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (Geldwäschereiverordnung, GwV) vom 11. November 2015 (SR 955.01) die bisherige VBF ersetzt hat. In den weiteren Erwägungen wird jeweils auf die zeitlich anwendbare Norm Bezug genommen und es wird auf allfällige materielle Änderungen der Normen hingewiesen.

3.2.3 Verschiedene natürliche und juristische Personen sind in Bezug auf die Ausübung einer bewilligungspflichtigen Tätigkeit aufsichtsrechtlich dann als Gesamtheit zu betrachten, wenn eine derart enge wirtschaftliche Verflechtung besteht, dass die Gruppe als eine wirtschaftliche Einheit behandelt werden muss (z.B. BGE 136 II 43 E. 3 und E 4.3; Urteile des BGer 2C_352/2016 vom 9. Dezember 2016 E. 3.2 und E. 3.3 und 2C_929/2010 vom 13. April 2011 E. 2.2; Urteile des BVGer B-2311/2010 vom 22. Oktober 2010 E. 3.1). Von einer Gruppe in diesem Sinn ist dann auszugehen, wenn die finanziellen und personellen Verflechtungen zwischen zwei oder mehreren Gesellschaften oder zwischen natürlichen und juristischen Personen derart intensiv sind, dass nur eine gesamthafte Betrachtungsweise den faktischen Gegebenheiten gerecht wird und Gesetzesumgehungen verhindern kann (vgl. Urteile des BGer 2C_749/2008 vom 16. Juni 2009 E. 3.2 sowie des BVGer B-2474/2007 vom 4. Dezember 2007 E. 3.2).

Die Annahme einer Gruppe hat zur Folge, dass die aufsichtsrechtlichen Konsequenzen alle Mitglieder treffen, selbst wenn davon – in Bezug auf einzelne Mitglieder betrachtet – nicht alle Tatbestandselemente erfüllt sind oder sie selbst überhaupt keine finanzmarktrechtlich relevanten Tätigkeiten ausgeübt haben (vgl. Urteile des BVGer B-6715/2007 vom 3. September 2008 E. 6.2 sowie B-2474/2007 vom 4. Dezember 2007 E. 3.2).

3.2.4 Im vorliegenden Fall sind folgende Gesellschaften und Strukturen involviert:

3.2.4.1 Die C._____ wurde am 2. April 2002 im Handelsregister eingetragen. Der Beschwerdeführer war seit der Eintragung bis Ende Februar 2009 Minderheitsgesellschafter (5 % bzw. 3,3 %; ohne Zeichnungsberechtigung) sowie ab Anfang März 2014 Alleingesellschafter der C._____. Zudem war der Beschwerdeführer seit der Gründung der C._____ Geschäftsführer mit Einzelunterschrift. Die C._____ wurde am 17. April 2015 im Handelsregister von Amtes wegen gelöscht.

3.2.4.2 Die B._____ wurde am 17. September 2007 im Handelsregister eingetragen. Die C._____ war seit der Gründung der Gesellschaft im Handelsregister Mitgesellschafterin der B._____ (50 %; ohne Zeichnungsberechtigung), der Beschwerdeführer war ebenfalls seit der Gründung ihr Geschäftsführer mit Einzelunterschrift. Die B._____ stellte den Anlegern, sobald diese der C._____ Geld überwiesen hatten, "Zeichnungsbestätigungen" aus (vgl. hinten E. 3.4). Anfang Dezember 2014 wurde die B._____ in Liquidation gesetzt; am 29. Januar 2015 wurde über sie der Konkurs eröffnet. Das Konkursverfahren wurde mit Verfügung des Gerichtspräsidiums Baden vom 14. Januar 2016 mangels Aktiven eingestellt und am 26. April 2016 wurde die B._____ im Handelsregister gelöscht.

3.2.4.3 Der D._____ Club (nachfolgend: D._____ -Club) war eine einfache Gesellschaft im Sinne von Art. 530 ff. OR mit dem Zweck des Einsatzes von Geldmitteln zum Börsenhandel mithilfe von Handelssystemen, die durch die C._____ zur Verfügung gestellt wurden, aber vollständig in deren Eigentum verblieben. Jeder Gesellschafter bzw. Anleger leistete einen Einsatz an Geldmitteln und partizipierte im Verhältnis der eingebrachten Mittel am erzielten Gewinn. Mittels C._____ -Handelssystemen wurde über die Mittel disponiert. Zudem haftete jeder Gesellschafter bzw. Anleger (ausschliesslich) mit den eingebrachten Geldmitteln und den im D._____ -Club belassenen Gewinnen anteilmässig für Verluste des D._____ -Club; eine Solidarhaftung über die eigenen Mittel hinaus für die anderen Gesellschafter war ausgeschlossen.

3.2.4.4 Der E._____ Fund (nachfolgend: E._____ -Fund) mit Domizil auf den Cayman Islands war als Fund mit einer "multi-class fund of funds structure" in verschiedene Klassen mit verschiedenen Investmentstrategien aufgeteilt (Shares Classes A bis F), wozu auch der F._____ Fund (Shares Class D; nachfolgend: F._____ -Fund) gehörte.

3.3 Vorliegend bestreitet der Beschwerdeführer die von der Vorinstanz vorgenommene Zusammenfassung der Verfügungsadressaten als Gruppe nicht. Er macht jedoch geltend, dass die Vorinstanz zu Unrecht vom Vorliegen einer Unterstellungspflicht im Sinne des Geldwäschereigesetzes ausgegangen sei, da er bzw. die Gruppe keiner finanzintermediären Tätigkeit nachgegangen sei.

3.3.1 Gemäss Art. 2 Abs. 1 GwG sind Finanzintermediäre dem Geldwäschereigesetz unterstellt. Als Finanzintermediäre gelten auch Personen,

die berufsmässig fremde Vermögenswerte annehmen oder aufbewahren bzw. helfen, sie anzulegen oder zu übertragen, namentlich indem sie Dienstleistungen für den Zahlungsverkehr erbringen (Art. 4 VBF), worunter insbesondere auch die Vornahme von elektronischen Überweisungen für Dritte oder die Ausgabe bzw. Verwaltung von Zahlungsmitteln wie Kreditkarten und Reisechecks gehören (Art. 2 Abs. 3 Bst. b GwG). Finanzintermediäre in diesem Sinne müssen bei der Vorinstanz eine Bewilligung für die Ausübung ihrer Tätigkeit einholen, sofern sie – wie im vorliegenden Fall – nicht einer anerkannten Selbstregulierungsorganisation angeschlossen sind (Art. 14 Abs. 1 GwG).

3.3.2 Insoweit der Beschwerdeführer vorbringt, dass die Gruppe als Vermögensverwalter bzw. Manager (ausländischer) kollektiver Kapitalanlagen bzw. Dienstleister einer Fondsleitung aufgrund der Art. 2 Abs. 2 Bst. h des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (Kollektivanlagengesetz, KAG, SR 951.31) i.V.m. dem Rundschreiben 2011/1 der Vorinstanz zur "Finanzintermediation nach GwG" bzw. Art. 2 Abs. 2 Bst. b i.V.m. Art. 2 Abs. 4 Bst. d GwG nicht dem Geldwäschereigesetz unterstanden habe, kann er von vornherein nichts zu seinen Gunsten ableiten. So ist festzuhalten, dass die Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung die diesbezüglichen Tätigkeiten der Gruppe nicht rügt, sondern alleine die Erbringung einer Zahlungsdienstleistung gegenüber Anlegern, die durch die Tätigkeit im Bereich der Verwaltung ausländischer Fonds nicht gedeckt ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass die angerufene Ausnahmegestimmung von Art. 2 Abs. 2 Bst. h KAG erst seit dem 1. März 2013 in Kraft ist und daher für den vorliegend von der Vorinstanz betrachteten Zeitraum nicht beachtlich ist.

Ferner ist für die sich vorliegend stellenden Fragen auch das Vorbringen des Beschwerdeführers, dass der D. _____-Club als Investmentclub im Sinne von Art. 2 Abs. 2 Bst. f KAG gemäss dem Rundschreiben 2011/1 nicht dem GwG unterstellt gewesen sei, irrelevant. So geht es im vorliegenden Fall nicht um die Frage der Unterstellung des D. _____-Club, sondern um die Frage der Unterstellung einer Dienstleistung, die seitens der Gruppe gegenüber den Mitgliedern des D. _____-Club erbracht worden ist.

3.4 Wie den Verfahrensakten eindeutig entnommen werden kann und vom Beschwerdeführer auch nicht in Abrede gestellt wird, haben die B. _____ sowie die C. _____ Gelder von Anlegern, die in den F. _____-Fund investieren wollten, entgegengenommen und gemäss eigenen Aussagen

"direkt an die Depotbank des Fonds" überwiesen. Der Beschwerdeführer führt im Rahmen der Beschwerde explizit aus, dass die C._____ ihre Bankkonti "als Zahlstelle für Finanztransaktionen zur Verfügung" gestellt habe: So hätten einerseits die Mitglieder des D._____ -Club und andererseits Personen, die Anlagen in den E._____ - bzw. F._____ -Fund haben machen wollen, über diese Konti Anlagen bzw. Einzahlungen getätigt und Auszahlungen erhalten. Ferner ist aus den Akten erstellt, dass im Anschluss an Überweisungen auf ein Konto der C._____ jeweils seitens der B._____, die zudem als "Fondmanager" zeichnete, eine Zeichnungsbestätigung mit dem Vermerk "Wir bestätigen, dass sie per (...) durch Vergütung über die I._____ -KB (...) / C._____, folgende Anteile gezeichnet haben" erfolgt ist. In der Replik führt der Beschwerdeführer schliesslich explizit aus, dass die G._____ mit Sitz in Vaduz (nachfolgend: G._____) Ein- und Auszahlungen ihrer eigenen Anleger über Konten der C._____ habe abwickeln lassen.

Mit der Annahme von Geldern zwecks Anlage bzw. Übertragung, der Auszahlung von Geldern sowie der Vornahme von elektronischen Überweisungen wurde unzweifelhaft eine Dienstleistung für den Zahlungsverkehr im Sinne von Art. 2 Abs. 3 Bst. b GwG erbracht. Da diese Dienstleistung auch gegenüber Personen erbracht wurde, die keine Finanzintermediäre im Sinne von Art. 2 Abs. 2 GwG sind, kommt der Ausnahmetatbestand von Art. 2 Abs. 4 Bst. d GwG nicht zur Anwendung.

3.5 Umstritten ist, ob im vorliegenden Fall von einer berufsmässigen finanzintermediären Tätigkeit im Sinne des Art. 2 Abs. 3 GwG auszugehen ist. Diese Frage ist für den hier zu beurteilenden Sachverhalt nach den jeweils zeitlich anwendbaren Normen zu beurteilen.

3.5.1 Eine Finanzintermediation im Sinne von Art. 2 Abs. 3 GwG übt berufsmässig aus, wer eines der Kriterien von Art. 7 Abs. 1 VBF erfüllt. Eine Berufsmässigkeit liegt somit gemäss Art. 7 Abs. 1 VBF vor, wenn der Finanzintermediär pro Kalenderjahr einen Bruttoerlös von mehr als Fr. 20'000.– erzielt (Bst. a), er pro Kalenderjahr mit mehr als 20 Vertragsparteien Geschäftsbeziehungen aufnimmt, die sich nicht auf eine einmalige Tätigkeit beschränken bzw. wenn er pro Kalenderjahr mindestens 20 solche Beziehungen unterhält (Bst. b), er unbefristete Verfügungsmacht über fremde Vermögenswerte hat, die zu einem beliebigen Zeitpunkt Fr. 5 Mio. überschreiten (Bst. c) oder er Transaktionen durchführt, deren Gesamtvolumen Fr. 2 Mio. pro Kalenderjahr überschreitet (Bst. d). Diese vier Krite-

rien müssen nicht kumulativ erfüllt sein. Stattdessen genügt es für die Annahme der berufsmässigen Finanzintermediation bereits, wenn ein Kriterium erfüllt ist, damit diese Finanzintermediation der Geldwäschereigesetzgebung unterstellt werden muss.

Die Kriterien von Art. 7 Abs. 1 VBF wurden inhaltlich praktisch vollständig von den Art. 4 ff. der bis zum 31. Dezember 2009 in Kraft stehenden aVBAF-FINMA bzw. der bis zum 31. Dezember 2008 in Kraft stehenden aVB-GwG übernommen. Hinsichtlich der Anzahl Vertragsparteien pro Kalenderjahr genügten jedoch für Sachverhalte, die sich vor 2010 ereignet haben, zehn Vertragsparteien (Art. 5 aVBAF-FINMA, Art. 5 aVB-GwG) für die Annahme einer berufsmässigen finanzintermediären Tätigkeit; seit 1. Januar 2011 sind hierfür Geschäftskontakte mit 20 Vertragsparteien erforderlich.

Die auf den 1. Januar 2016 in Kraft gesetzte GwV unterscheidet sich von der bisherigen Regelung des Art. 7 Abs. 1 Bst. a VBF. Seit dem 1. Januar 2016 liegt nach Art. 7 Abs. 1 Bst. a GwV eine finanzintermediäre Tätigkeit dann vor, wenn pro Kalenderjahr mehr als Fr. 50'000.– Bruttoerlöse erzielt werden (statt wie bisher Fr. 20'000.– nach Art. 7 Abs. 1 Bst. a VBF und Art. 4 Abs. 1 aVB-GwG sowie Art. 4 Abs. 1 aVBAF-FINMA). Da die GwV erst seit dem 1. Januar 2016 in Kraft ist und sich der vorliegende Sachverhalt vorher ereignet hat, ist die GwV zeitlich nicht massgebend. Das heisst, dass für den zu beurteilenden Sachverhalt eine berufliche finanzintermediäre Tätigkeit dann vorliegt, wenn Fr. 20'000.– Bruttoerlöse erzielt werden und wenn für Sachverhalte bis 2010 mit zehn Vertragsparteien Geschäftskontakte bestanden; ab 2011 sind es Geschäftskontakte mit zwanzig Vertragsparteien.

Vorliegend sieht die Vorinstanz die Berufsmässigkeit aufgrund der beiden Kriterien "Anzahl der Vertragsparteien pro Kalenderjahr" sowie "Erlös bzw. Bruttoerlös pro Kalenderjahr" als gegeben an.

3.6 Im Folgenden ist zu prüfen, ob der Beschwerdeführer aufgrund der Anzahl Vertragsparteien pro Kalenderjahr im Sinne des Art. 2 Abs. 3 GwG berufsmässig eine finanzintermediäre Tätigkeit ausgeübt hat.

3.6.1 Der Beschwerdeführer vertritt den Standpunkt, dass die C. _____ einzig zur mittlerweile gelöschten G. _____ eine Geschäftsbeziehung aufrechterhalten und für diese eine Dienstleistung erbracht hat. Sie habe jedoch mit deren Anlegern in keinem Vertragsverhältnis gestanden und nur

ganz wenige G. _____-Anleger seien auch Einzelkunden der C. _____ gewesen seien. Hinsichtlich dieses Standpunkts kann dem Beschwerdeführer nicht gefolgt werden.

Diesbezüglich ist einleitend festzustellen, dass der Beschwerdeführer weder Verträge zwischen der G. _____ und der C. _____ noch Anlageverträge zwischen der G. _____ und deren Anlegern eingereicht hat, welche seine Aussage belegen oder in irgendeiner Art und Weise die genauen Details der entsprechenden Beziehungen darlegen würden. Als Hauptbeweis seines Standpunkts legt der Beschwerdeführer indes je eine Vereinbarung datierend vom 15. Juni 2012 bzw. 3. Juli 2012 vor. Erstere ist jedoch für die sich vorliegend stellenden Fragen irrelevant, da diese Vereinbarung gemäss klarem Vertragstext ihre Grundlage in einem "Darlehensvertrag" der G. _____ mit der betreffenden Darlehensgeberin findet und dem Vereinbarungstext keinerlei Hinweis auf ein für den vorliegenden Fall relevantes Anlageverhältnis entnommen werden kann. Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers bestätigt zudem die Vereinbarung vom 3. Juli 2012 die Ansicht der Vorinstanz. So ist den Vorbemerkungen der Vereinbarung zu entnehmen, dass die betreffenden Anleger über den Beschwerdeführer bzw. die C. _____ und/oder B. _____ indirekt F. _____-Fondsanteile erworben hätten und die betreffenden Einlagen in der Folge von der Gruppe zusammen mit den Einlagen von anderen Anlegern in der vom Beschwerdeführer beherrschten G. _____ gebündelt worden seien, worauf die G. _____ beim Fonds auch als Anteilsinhaberin registriert worden sei. Wie bereits vorne unter E. 3.4 ausgeführt wurde, ist zudem belegt, dass Personen, die Anlagen in den E. _____-Fund bzw. F. _____-Fund haben machen wollen, im Anschluss an die Überweisung auf ein Konto der C. _____ jeweils seitens der B. _____ eine Zeichnungsbestätigung erhalten haben. Dieser Umstand sowie die vom Beschwerdeführer ins Recht gelegten Vereinbarungen und Einvernahmeprotokolle zeigen auf, dass die Anleger sehr wohl (auch) in einer Geschäftsbeziehung mit der Gruppe gestanden und sie dementsprechend jeweils als Vertragspartei im Sinne von Art. 7 Abs. 1 Bst. b VBF (bzw. nach Art. 5 aVBAF-FINMA oder Art. 5 aVB-GwG) zu betrachten sind. Zudem ist irrelevant, dass der Beschwerdeführer allenfalls nicht mit allen Anlegern in persönlichem Kontakt gestanden hat. So hat die Gruppenbetrachtung gerade eben zur Folge, dass die aufsichtsrechtlichen Konsequenzen alle Gruppenmitglieder treffen, selbst wenn in Bezug auf einzelne davon – isoliert betrachtet – nicht alle Tatbestandsmerkmale erfüllt sind, diese jedoch in einem Gesamtplan gruppenintern oder -extern einen wesentlichen Beitrag zu dieser leisten (vgl. Urteil des BGer 2C_90/2010 vom 10. Februar 2011 E. 3.2, Urteil des BVGer

B-2311/2010 vom 22. Oktober 2010 E. 3.1 m.w.H.). So bestätigen denn auch die Einvernahmeprotokolle, dass die betreffenden Anleger im Lichte der Gruppenbetrachtung mit der Gruppe in Kontakt gestanden sind.

3.6.2

3.6.2.1 Der Beschwerdeführer hat substantiiert gerügt, dass die lange Liste der aufgeführten Geschäftsverbindungen in Ziff. 14 der angefochtenen Verfügung nicht korrekt sei. Einerseits würden viele Belege die gleiche Transaktion bezeichnen und zweitens beträfen zahlreiche Belege nur Einzelkontakte (vgl. die Liste in der Beschwerdeschrift, S. 11). Die Unmenge der Dokumente seien durch die Vorinstanz nicht auf ihre Kohärenz geprüft worden; es werde der Nachweis der Geschäftsbeziehungen einfach mit einer Masse an Dokumenten, nicht aber mit effektiv belastenden Dokumenten geführt. Weiter sei zu beachten, dass die von der Vorinstanz aufgelisteten Dokumente sich über einen Zeitraum von fünf Jahren erstrecken würden, weshalb die kritische Anzahl von 20 Geschäftskontakten pro Jahr niemals erreicht worden sei.

3.6.2.2 Die Vorinstanz hat im Rahmen ihrer Vernehmlassung die zahlreichen Dokumente analysiert, die Daten mit den Rügen aus der Beschwerde abgeglichen und den Datensatz entsprechend bereinigt sowie in tabellarischer Form zusammengestellt. Aus dieser tabellarischen Aufstellung lässt sich – nach Berücksichtigung der Rügen des Beschwerdeführers – entnehmen, dass 2007 der Beschwerdeführer bzw. dessen Gruppe mit mindestens 20 Personen mehr als eine Transaktion getätigt hat, 2008 mit mindestens 53 Personen (wovon mindestens 35 mit mehr als einer Transaktion), 2009 mit mindestens 44 Personen (davon mindestens 30 mit mehr als einer Transaktion) und 2010 mit mindestens 50 Personen (wovon mindestens 31 mit mehr als einer Transaktion). Auf der Basis der vorliegenden Akten ist festzuhalten, dass die Feststellung der Vorinstanz, dass der Beschwerdeführer bzw. dessen Gruppe in der betreffenden Zeitperiode mit mehr als 10 (2007-2009) bzw. 20 (2010) Vertragsparteien Geschäftsbeziehungen aufgenommen bzw. unterhalten hat, wobei sich diese nicht auf eine einmalige Tätigkeit beschränken, nicht zu beanstanden ist.

3.6.2.3 Der Beschwerdeführer rügt in seiner Replik, dass die Vorinstanz in ihrer Stellungnahme zusätzliche Beweismittel vorbringe, die nicht Gegenstand der vorinstanzlichen Verfügung seien. Entsprechend dürfen nach Ansicht des Beschwerdeführers die zusätzlichen Kontoverbindungen und Geschäftsaktivitäten, die mit diesen Unterlagen gezeigt werden sollen, nicht

berücksichtigt werden. Das Bundesverwaltungsgericht hat aufgrund seiner unbeschränkten Sachverhaltskontrolle (Art. 49 lit. b VwVG) grundsätzlich auf den im Zeitpunkt seines Entscheids massgebenden Sachverhalt abzustellen und demzufolge im Rahmen des Streitgegenstands auch alle Noven zu berücksichtigen (vgl. BGE 139 II 534 E. 5.4.1. S. 542; 136 II 165 E. 4 S. 173 f.; Urteil des BGer 2C_367/2012 vom 20. November 2012 E. 3.5.1; KIENER/RÜTSCHKE/KUHN, a.a.O., S. 394, Rz. 1616). Im Übrigen hat der Beschwerdeführer auch zu den allenfalls als Noven zu qualifizierenden Unterlagen oder Dokumenten Stellung genommen. Er hat im Wesentlichen gerügt, dass diese Geschäftsverbindungen für Kunden der G._____ getätigt worden seien und es hier lediglich um ein einziges Vertragsverhältnis zwischen der C._____ und der G._____ gehe; der Beschwerdeführer sei nicht Vertragspartei gewesen. Zudem ist festzuhalten, dass diese Geschäftsverbindungen streitgegenständlich sind.

3.6.2.4 Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers ist festzustellen, dass die Mitglieder des D._____ -Club nicht als Einzelkontakt "D._____ -Club" sondern als mehrere einzelne Geschäftsbeziehungen zu taxieren sind. So erfolgten sowohl Ein- als auch Auszahlungen direkt von bzw. auf die Konten der jeweiligen Mitglieder und nicht von einem D._____ -Club-spezifischen "Sammelkonto" bzw. einer gemeinsamen Kasse.

Vorliegend sind die damals aktiven Akteure in einer wirtschaftlichen Einheit als Gruppe aktiv geworden (vgl. vorne E. 3.3) und haben die Transaktionen der Anleger über verschiedene Konti abgewickelt. Dementsprechend sind die Geschäftskontakte als Gesamtes der Gruppe zuzurechnen und es ist somit irrelevant, ob ein Vertrag mit der G._____, der C._____, mit dem Beschwerdeführer oder mit allen Gruppenmitgliedern abgewickelt wurde. Hierbei spielt es keine Rolle, ob die Gelder angeblich nur zwischen der C._____ und der G._____ transferiert wurden; massgeblich ist jeweils die Anzahl der wirtschaftlich berechtigten Personen. Es ist entscheidend, dass sich pro Kalenderjahr tatsächlich mehr als 20 Geschäftsbeziehungen ergeben haben. Die Vorinstanz hat für die Jahre 2007 bis und mit 2010 für jedes Jahr mehr als 20 Geschäftskontakte nachgewiesen (vgl. vorne E. 3.6.2.2). Daher ist von einer berufsmässigen Finanzintermediation auszugehen.

3.6.3 Somit ist festzuhalten, dass sich aus der Auswertung der zahlreichen Geschäftskontakte ergibt (vgl. vorne E. 3.6.2.2), dass der Beschwerdeführer im Zeitraum von 2007 bis und mit 2010 in jedem Jahr mit mindestens

20 verschiedenen Personen Geschäftskontakte hatte und für diese Personen eine finanzintermediäre Tätigkeit ausübte, die als Gruppe der Geldwäschereigesetzgebung hätte unterstellt werden müssen (Art. 2 Abs. 3 Bst. b GwG i.V.m. den jeweils damals geltenden Verordnungen: Art. 7 Abs. 1 Bst. b VBF, Art. 5 aVBAF-FINMA und Art. 5 aVB-GwG).

3.7 Der Vollständigkeit halber ist zu untersuchen, ob die finanzintermediäre Tätigkeit aufgrund der erzielten Bruttoerlöse pro Kalenderjahr gegeben ist.

3.7.1 Die Schlussfolgerung der Vorinstanz, dass in der fraglichen Periode von einem Bruttoerlös von mehr als Fr. 20'000.– pro Kalenderjahr auszugehen ist, lässt sich nicht ohne weitere Prüfung bestätigen, da keine Erfolgsrechnung des Beschwerdeführers vorliegt und für die finanzintermediäre Tätigkeit keine Bruttoerlöse ausgewiesen wurden. Es stellt sich daher die Frage, ob sich die aus der Finanzintermediation erzielten Bruttoerlöse des Beschwerdeführers anderweitig herleiten lassen.

3.7.2 Im vorliegenden Fall ist anhand der vorhandenen Buchhaltungsunterlagen zu ermitteln, ob die Bruttoerlöse pro Kalenderjahr mehr als Fr. 20'000.– betragen. Das heisst, es ist mit den vorhandenen Akten zu prüfen, ob ein Buchungsbeleg, der eine Auszahlung an den Beschwerdeführer dokumentiert, zugleich einen geldwirksamen Bruttoerlös des Beschwerdeführers darstellt.

Die anwendbaren Verordnungen (Art. 7 Abs. 1 Bst. b VBF, Art. 5 aVBAF-FINMA und Art. 5 aVB-GwG) verwenden den Begriff Bruttoerlös. Massgebend ist danach "der Bruttoerlös ohne Abzug von Erlösminderungen. Für Handelsunternehmen, die ihre Erfolgsrechnung nach der Bruttomethode führen, ist der Bruttogewinn massgebend" (EFD [Hrsg.], Praxis der Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei zu Art. 2 Abs. 3 GwG, Der Geltungsbereich des Geldwäschereigesetzes im Nichtbankensektor, 29. Oktober 2008, Rz. 17). Im aktuellen FINMA-Rundschreiben 2011/1, Tätigkeit als Finanzintermediär nach GwG vom 20. Oktober 2010, in Kraft seit dem 1. Januar 2011, Rz. 143, findet sich die gleiche Formulierung. Aus dem Inhalt dieser Formulierungen ist zu schliessen, dass sich die Praxis bei der Auslegung des Begriffs "Bruttoerlös" (bzw. "Bruttogewinn") an den Grundsätzen ordnungsmässiger Buchführung und Rechnungslegung orientiert. Hierbei ist die wirtschaftliche Betrachtungsweise ("substance over form") – ein zentraler Grundsatz ordnungsmässiger Rechnungslegung – zu berücksichtigen. Das bedeutet, dass aus der Sicht der Buchführung und

Rechnungslegung bei einer Transaktion grundsätzlich auf den wirtschaftlichen Gehalt statt auf die juristische Form abzustützen ist (vgl. MÜLLER/HENRY/BARMETTLER, in: Pfaff/Glanz/Stenz/Zihler (Hrsg.), Rechnungslegung nach Obligationenrecht, veb.ch Praxiskommentar, Zürich 2014, Art. 958c OR N. 62 [nachfolgend "veb.ch Praxiskommentar"]).

Art. 959b Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht, OR, SR 220) definiert: "Die Erfolgsrechnung stellt die Ertragslage des Unternehmens während des Geschäftsjahres dar." Die Erfolgsrechnung umfasst die Gegenüberstellung von Erträgen und Aufwendungen und deren Differenz entspricht dem Gewinn oder Verlust (vgl. LUKAS MÜLLER, Das Rahmenkonzept des Rechnungslegungsrechtsentwurfes, SZW 4/2008, S. 406 ff.). Der Begriff "Ertrag" ist im Gesetz nicht definiert, aber nach den Grundsätzen ordnungsmässiger Rechnungslegung ist anerkannt, dass es sich bei einem Ertrag um einen einseitigen Nutzenzugang handelt, der das Vermögen oder Eigenkapital einer Buchführungs- und rechnungslegungspflichtigen Person erhöht, wobei die Erhöhung des Vermögens oder Eigenkapitals nicht auf eine Eigenkapitaleinlage zurückzuführen ist (vgl. MÜLLER/HENRY/BARMETTLER, in: veb.ch Praxiskommentar, Art. 958 OR N. 52 ff.). Buchungsbelege betreffend Bargeldbezüge dokumentieren Geldflüsse, d.h. eine Veränderung der liquiden Mittel einer buchführenden Unternehmung oder Person (vgl. MÜLLER/HENRY/BARMETTLER, a.a.O., Art. 958 OR N. 62). Die Geldflussrechnung zeigt die Veränderung des Bestands der flüssigen Mittel (z.B. Bargeld, Bankkontobestände usw.) und den Geldfluss während der Rechnungslegungsperiode auf (vgl. MÜLLER/HENRY/BARMETTLER, a.a.O., Art. 958 OR N. 62). Geldflüsse sind jedoch von den in der Erfolgsrechnung enthaltenen Aufwänden und Erträgen zu unterscheiden, da es geldwirksame und nicht geldwirksame Aufwände und Erträge gibt. Ein Aufwand oder Ertrag ist geldwirksam, wenn eine Buchung zugleich mit einem Aufwands- oder Ertragskonto und mit einem geldbezogenen Konto erfolgt. Es besteht dementsprechend eine Verbindung zwischen der Erfolgsrechnung und der Geldflussrechnung. Der Geldfluss aus Geschäftstätigkeit (Art. 961b OR) lässt sich beispielsweise mit Hilfe der Erfolgsrechnung bestimmen, sofern ausschliesslich geldwirksame Zahlungen berücksichtigt werden. Der Geldfluss aus Geschäftstätigkeit ist direkt ermittelbar, indem alle tatsächlichen Geldzuflüsse und Geldabflüsse aus der Erfolgsrechnung inklusive der relevanten Veränderungen im sogenannten "Umsatzbereich" (z.B. Debitoren, Vorauszahlungen an Lieferanten, Warenlager, Transitorische Aktiven, Kreditoren, Anzahlungen von Kunden, Transitorische Passiven) einander brutto gegenübergestellt werden (vgl.

MÜLLER/HENRY/BARMETTLER, a.a.O., Art. 958 OR N. 65). Damit die Erfolgswirksamkeit einer Zahlung ermittelt werden kann, muss der jeweilige Buchungsbeleg genügend aussagekräftig sein und Aufschluss darüber geben, ob es sich um geldwirksame Erträge handelt. Dies ist in den folgenden Erwägungen zu prüfen.

3.7.3

3.7.3.1 Die Vorinstanz beziffert die durch den Beschwerdeführer bar bezogenen Gelder für das Jahr 2007 auf mindestens Fr. 84'000.–, für 2008 auf Fr. 677'530.50, für 2009 auf Fr. 2'144'494.–, für 2010 auf Fr. 1'995'379.10 und für 2011 auf Fr. 105'057.60.

3.7.3.2 Der Beschwerdeführer rügt für jedes Jahr substantiiert, dass bestimmte Zahlungen nicht an ihn, sondern an die C._____ bar gutgeschrieben worden seien oder dass es sich um Transaktionen zwischen der C._____ und der G._____ gehandelt habe. Es handle sich jeweils um gegenseitige Kontokorrentverhältnisse und nicht um Eigenbezüge des Beschwerdeführers. Dementsprechend sei in keinem Jahr ein Bruttoerlös in der Höhe von Fr. 20'000.– erzielt worden.

Unbestrittenermassen steht fest, dass sich der Beschwerdeführer regelmässig hohe Beträge in bis zu sechstelliger Höhe pro Transaktion in bar oder per Banküberweisung hat auszahlen lassen. Die erste Aussage des Beschwerdeführers im Rahmen der Beschwerde, dass keineswegs klar sei, wofür diese Zahlungen gewesen seien, erscheint als reine Schutzbehauptung. So ist nach allgemeiner Lebenserfahrung davon auszugehen, dass bei einer derartigen Häufigkeit und Höhe der Barabhebungen bzw. Überweisungen zumindest ansatzweise ein Verwendungszweck angegeben werden kann. Der Beschwerdeführer bringt in der Beschwerde zudem vor, dass die Gelder jedenfalls nicht für ihn, sondern für Verpflichtungen der C._____ verwendet worden seien, wobei im Rahmen der Replik ergänzt wird, dass die Barabhebungen zumeist für Auszahlungen an Kunden der G._____ verwendet worden seien. Auch diese Aussage überzeugt nicht. Es ist der Vorinstanz beizupflichten, dass die Rückzahlung von Anlegergeldern per Barabhebung über die Kasse als äusserst ungewöhnlich angesehen werden muss und sich bei dieser Argumentation zwangsläufig Fragen im Hinblick auf mögliche Verstösse gegen die Geldwäschereigesetzgebung stellen. Auch zeigt ein Blick in die bei den Akten liegenden Kontoauszüge der B._____ bzw. der C._____, dass die Gruppe mit dem Prinzip des E-Bankings nicht nur durchaus vertraut war,

sondern dass diese Überweisungsform gar den eigentlichen Standard darstellte, und zwar auch im Falle von Rückzahlungen an Anleger. Vor diesem Hintergrund ist es denn auch nicht unverhältnismässig, einen höheren Begründungsmassstab hinsichtlich der Frage, weshalb ausgerechnet diese in E. 3.7.3.1 erwähnten Geldbeträge mittels Barbezugs und Kasse statt via E-Banking überwiesen worden sind, anzulegen.

So ist anzumerken, dass der Beweiswert der diesbezüglichen Belege und einer Buchhaltung mangels (ordentlicher wie eingeschränkter) Revision bereits ganz grundsätzlich herabgesetzt ist. Auch fällt auf, dass sich die ergänzenden Bemerkungen bzw. Buchungstexte zumeist in nichtssagenden Standardformulierungen erschöpfen (z.B. "Bareinzahlung in Kassa", "[Aus]zahlung [an 'Kunde']", "Barbezug") oder zusätzliche Beweismittel wie z.B. die geltend gemachte "Darlehensabmachung" fehlen, obwohl beispielsweise bei den Einträgen zu E-Banking-Überweisungen die Namensnennung des jeweiligen Begünstigten Standard war. Wenn der Beschwerdeführer nun in diesem Zusammenhang vorbringt, dass er aufgrund der Beschlagnahme keinen Zugriff auf entlastende Beweismittel hatte, so ist diesbezüglich erneut darauf hinzuweisen, dass dem Beschwerdeführer sowohl im vorinstanzlichen als auch im bundesverwaltungsgerichtlichen Verfahren genügend Zeit zur Verfügung gestanden hätte, die betreffenden Akten mittels Akteneinsichtsgesuchs bei der Staatsanwaltschaft zu behändigen. Entsprechende Bemühungen sind jedoch keine ersichtlich (vgl. bereits zuvor E. 2.4).

3.7.3.3 Im vorliegenden Fall ist, wie bereits erwähnt, aktenkundig, dass der Beschwerdeführer zahlreiche Bargeldbezüge getätigt hat, die dazu führten, dass der "paper trail" (die "Papierspur") unterbrochen wurde. Der Beschwerdeführer behauptet zwar, dass er dieses Geld an seine Anleger weitergeleitet habe. Hierfür kann er allerdings keinen Beleg liefern. Zudem lässt sich aus den in den Akten befindlichen Protokollen von den Einvernahmen der Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich ableiten, ob das Geld zu den Anlegern zurückgeflossen ist. Anhand dieser Protokolle ist ersichtlich, dass mehrere Geschädigte über den Nichterhalt der dem Beschwerdeführer anvertrauten und zwischenzeitlich zurückverlangten Gelder Auskunft gaben.

Das Gericht kann im Falle eines Beweisnotstandes im Rahmen der Beweiswürdigung die Verweigerung der zumutbaren Mitwirkungspflicht einer Partei bei der Abklärung des Sachverhalts zu deren Ungunsten berücksichtigen (vgl. KIENER/RÜTSCHKE/KUHN, a.a.O., S. 172 Rz. 710;

KRAUSKOPF/EMMENEGGER/BABEY, in: Waldmann/Weissenberger (Hrsg.), Praxiskommentar VwVG, 2. Aufl. 2016, N. 36 zu Art. 13 VwVG). Der Beschwerdeführer bringt in seiner Beschwerde vor, dass er für die Transaktionen nie ein Honorar in Rechnung gestellt habe. Die Schwierigkeit im vorliegenden Fall besteht darin, dass gar keine oder keine aussagekräftigen Erfolgsrechnungen zu den Tätigkeiten des Beschwerdeführers oder von dessen früheren Gesellschaften vorhanden sind, obschon zumindest die C._____ und die B._____ nach Art. 957 und Art. 958f OR der Buchführungs-, Rechnungslegungs- und Aufbewahrungspflicht unterstanden. Das heisst, dass diesbezüglich entsprechende Unterlagen von der Buchführung und der Rechnungslegung existieren müssten und der Beschwerdeführer sie als Geschäftsführer der erwähnten Gesellschaften nach Art. 961 aOR (seit dem 1. Januar 2013: Art. 958 Abs. 3 OR) hätte führen und unterzeichnen müssen. Die Akten offenbaren, dass die Buchführung und Rechnungslegung nur fragmentarisch vorhanden sind. Wenn überhaupt vereinzelt Buchführungs- und Rechnungslegungsbelege des Beschwerdeführers aktenkundig sind, zeigt sich, dass diese mehrheitlich nicht aussagekräftig oder unnachvollziehbar erstellt worden sind.

Des Weiteren verhielt sich der Beschwerdeführer im Verfahren kaum kooperativ, obschon ihm die Mitwirkung an der Beschaffung dieser – von ihm zu unterzeichnenden – Beweismittel, namentlich die Geschäftsberichte, zuzumuten gewesen wäre. Für die C._____ sind lediglich die zwei ungeprüften Jahresrechnungen von 2009 und 2010 vorhanden (act. FINMA 2 129 ff.). Aus der Erfolgsrechnung von 2009 lässt sich entnehmen, dass die C._____ "diverse Erträge" in der Höhe von Fr. 72'085.23 erzielte; 2010 hatte die C._____ "diverse Erträge / Divisengewinne" in der Höhe von Fr. 260'283.88 offenlegt. Diese unrevidierten Erfolgsrechnungen sind indes auch gestützt auf die vorliegenden Akten weder übersichtlich noch nachvollziehbar geführt oder erstellt. Anhand der Akten lässt sich auch nicht beurteilen, wie der Beschwerdeführer und dessen inzwischen gelöschte Gesellschaften mit ihrem Geschäftsmodell hätten Erträge erzielen sollen. Es sind keine Verträge vorhanden, aus denen sich in Verbindung mit den Kontobelegen Provisionen oder anderweitige Entschädigungen zu Gunsten des Beschwerdeführers schätzen lassen. Einzig anhand eines einzigen Beleges mit der Überschrift "Berechnung des Monatsgewinns gestützt auf die Broker-Handelskonti" (act. FINMA 2 125) lässt sich pauschal ablesen, dass für den Monat März 2012 ein Bruttogewinn in Höhe von EUR 32'348.– und ein Nettogewinn in der Höhe von EUR 15'000 (damals ca. Fr. 18'000 bei einem Umrechnungskurs von

ca. Fr. 1.20 pro Euro) erzielt wurden. Unter Berücksichtigung der Umstände, dass dieser Beleg nur die Gewinngrössen eines einzigen Monats zeigt, keine weiteren Gewinnbelege pro Monat vom Beschwerdeführer herausgegeben wurden, obschon zu erwarten wäre, dass in einer ordnungsgemässen Buchführung und Rechnungslegung solche Belege auch für andere Monate vorhanden sein müssten (Art. 957 und Art. 958c OR), spricht dies dafür, dass wohl ebenfalls in anderen Monaten Bruttoerlöse erzielt wurden.

Anhand der Akten lässt sich zweierlei feststellen: Einerseits findet sich in den Akten der erwähnte Beleg mit dem ausgewiesenen Bruttomonatsgewinn von März 2012, der darauf hindeutet, dass für das Jahr 2012 die Fr. 20'000.– überschritten wurden. Falls die Geschäfte in den anderen Monaten und Jahren ähnlich erfolgreich waren, spricht dies dafür, dass für den gesamten betrachteten Zeitraum eine unterstellungspflichtige finanzintermediäre Tätigkeit vorlag. Andererseits ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer im Zeitraum von 2007 bis 2011 ca. Fr. 5'000'000.– an Geldern abgehoben hat (vgl. E. 3.7.3.1 sowie die gesamte E. 3.7). Zudem zeigte sich der Beschwerdeführer im Verfahren äusserst unkooperativ. Da er die Buchhaltung und die Geschäftsberichte nur fragmentarisch offengelegt, wobei diese ausgesprochen unordentlich sowie unnachvollziehbar sind, deutet das Gesamtbild daraufhin, dass der Beschwerdeführer zumindest einen Teil der abgehobenen Gelder – wirtschaftlich betrachtet – als Erträge bezogen hat. Deshalb ist davon auszugehen, dass im betrachteten Zeitraum von 2007 bis 2011 von den insgesamt ca. 5'000'000.– zumindest pro Jahr im Umfang von Fr. 20'000.– an Geldern abgehoben wurden, die dem Beschwerdeführer zur Bestreitung des Lebensunterhaltes gedient haben und somit im Sinne einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise Bruttoerlöse darstellen. Hinsichtlich der Qualifikation der Gelder als Bruttoerlöse ist es irrelevant, ob diese Gelder einer Person rechtmässig zugeflossen sind, da entscheidend ist, ob mit der Transaktion ein wirtschaftlicher Nutzenzugang durch einen einseitigen Zufluss von Vermögenswerten entsteht und dadurch das Vermögen (oder bei juristischen Personen das Eigenkapital) dieser Person erhöht (vgl. MÜLLER/HENRY/BARMETTLER, a.a.O., Art. 958 OR N. 52 ff.). Zudem ist vorliegend unbestrittenermassen keine Eigenkapitaleinlage erfolgt, die einer Qualifikation als "Bruttoerlös" entgegenstehen könnte. Entsprechende Gelder sind somit, wenn sie dem Beschwerdeführer einseitig zugeflossen sind und dadurch dessen Vermögen erhöhen, dem Grundsatz der wirtschaftlichen Betrachtungsweise folgend, als Bruttoerlöse im Sinne der Geldwäschereinormen zu qualifizieren.

3.7.4 Die Vorinstanz hat zu beweisen, dass die Voraussetzungen einer Unterstellungspflicht unter die Geldwäschereigesetzgebung erfüllt sind. Sie hat hierfür den vollen Beweis zu liefern. Ein Beweis gilt als erbracht, wenn das Gericht nach objektiven Gesichtspunkten von der Richtigkeit einer Sachbehauptung überzeugt ist. Absolute Gewissheit kann dabei nicht verlangt werden. Es genügt, wenn das Gericht am Vorliegen der behaupteten Tatsache keine ernsthaften Zweifel mehr hat oder allenfalls verbleibende Zweifel als leicht erscheinen (vgl. BGE 130 III 321 E. 3.2 S. 324; KIE-
NER/RÜTSCHKE/KUHN, a.a.O., S. 175, Rz. 727). Die Vorinstanz hat mit den Barauszahlungsbelegen erstellt, dass der Beschwerdeführer Geld bezogen hat. Hieraus lässt sich folgern, dass es sich um Einnahmen zu Gunsten des Beschwerdeführers handeln müsste. Hätte er die abgehobenen Gelder an die Anleger weitergeleitet, dann hätte er eine Quittung für diese Gelder. Im Übrigen sagten die von der Staatsanwaltschaft einvernommenen Geschädigten übereinstimmend aus, dass sie ihr Geld nicht zurückerhalten hätten.

Es wäre nun am Beschwerdeführer gewesen, den Entlastungsbeweis zu liefern und zu zeigen, dass er die Gelder – wie von ihm behauptet – an die Anleger weitergeleitet oder vereinbarungsgemäss verwaltet hat. Da der Beschwerdeführer dies weder substantiiert bestreitet noch ein überzeugender Entlastungsbeweis vorliegt, bestehen objektive Gesichtspunkte dafür, dass die abgehobenen Gelder als Einkommen des Beschwerdeführers zu werten sind. Es gibt keine ernsthaften Zweifel, dass die Gelder vom Beschwerdeführer abgehoben wurden und er sie nicht an seine Anleger auszahlte. Demzufolge ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer mit seinen Barauszahlungen jährliche Bruttoerlöse in der Höhe von mindestens Fr. 20'000.– erzielte und damit eine berufsmässige Finanzintermediation im Sinne des Art. 2 Abs. 3 Bst. b GwG i.V.m. Art. 7 Abs. 1 Bst. 1 VBF (bzw. Art. 4 Abs. 1 aVBAF-FINMA oder Art. 4 Abs. 1 aVB-GwG) ausübte.

3.8 Aus den voranstehenden Erwägungen ergibt sich, dass der Beschwerdeführer im Zeitraum von 2007 bis 2010 berufsmässig im Sinne des Art. 2 Abs. 3 GwG und Art. 7 VBF (bzw. Art. 4 f. aVBAF-FINMA und Art. 4 f. aVB-GwG) als Finanzintermediär tätig war. Die Vorinstanz ging gestützt auf die tabellarische Aufstellung der Geschäftskontakte für die Jahre 2007 bis 2010 zurecht davon aus, dass die Berufsmässigkeit aufgrund des Kriteriums der Anzahl der Vertragsparteien pro Kalenderjahr sowie aufgrund der

jährlich erzielten Bruttoerlöse gegeben ist. Daraus folgt, dass der Beschwerdeführer für den entsprechenden Zeitraum der Geldwäschereigesetzgebung zu unterstellen war.

4.

Hinsichtlich der Rüge der Unverhältnismässigkeit der von der Vorinstanz verhängten Massnahmen bleiben vorliegend lediglich noch das gegenüber dem Beschwerdeführer verhängte Werbeverbot sowie dessen (befristete) Publikation auf der Internetseite der Vorinstanz zu prüfen. Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers sind diese nicht zu beanstanden.

4.1 Mit dem Verbot, Publikumseinlagen gewerbsmässig entgegenzunehmen bzw. einer bewilligungspflichtigen Effektenhändlerstätigkeit nachzugehen oder für solche Tätigkeiten in irgendeiner Form Werbung zu betreiben, wird dem Beschwerdeführer lediglich in Erinnerung gerufen, was bereits von Gesetzes wegen gilt. Gemäss ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts handelt es sich dabei nicht um eine eigenständige Massnahme, sondern um eine Warnung bzw. Ermahnung. Das Bundesgericht erachtet ein derartiges Werbeverbot gegenüber den verantwortlichen Personen einer juristischen Person, bezüglich welcher rechtskräftig festgestellt wurde, dass sie unbewilligt einer nach einem Finanzmarktgesetz bewilligungspflichtigen Tätigkeit nachgegangen ist, als reine "Reflexwirkung" dieser illegalen Aktivität (vgl. BGE 135 II 356 E. 5.1, mit Hinweisen). Die Anforderungen an die Anordnung eines derartigen Verbots sind daher gering (vgl. Urteil des BVGer B-2311/2010 vom 22. Oktober 2010 E. 5.3).

Im vorliegenden Fall besteht nach dem bisher Gesagten und unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Praxis des Bundesverwaltungsgerichts sowie des Umstandes, dass der Beschwerdeführer als hauptverantwortliche Person der C._____, B._____ und G._____ während mehrerer Jahre unbewilligt einer nach einem Finanzmarktgesetz bewilligungspflichtigen Tätigkeit nachgegangen ist, ein ausreichender Grund, den Beschwerdeführer förmlich auf das Verbot, ohne Bewilligung gewerbsmässig Publikumseinlagen entgegenzunehmen, sowie auf die mit einem Verstoß gegen dieses Verbot verknüpfte Strafdrohung hinzuweisen. Das Werbeverbot an sich ist somit nicht zu beanstanden.

4.2

4.2.1 Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit verlangt, dass eine behördliche Massnahme für das Erreichen eines im übergeordneten öffentlichen (oder privaten) Interesse liegenden Ziels geeignet, erforderlich und für den Betroffenen zumutbar ist. Zulässigkeitsvoraussetzung bildet mithin eine vernünftige Zweck-Mittel-Relation (vgl. Urteil des BGer 2P.274/2004 vom 13. April 2005 E. 4.1). Finanzmarktrechtliche Massnahmen müssen entsprechend verhältnismässig sein.

4.2.2 Wird wie hier in Anwendung von Art. 34 FINMAG mit dem Werbeverbot gleichzeitig auch dessen Veröffentlichung angeordnet, liegt hierin ein schwerer Eingriff in die allgemeinen wie die wirtschaftlichen Persönlichkeitsrechte des Betroffenen. Die Vorinstanz kann eine Veröffentlichung nur bei einer schweren Verletzung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen anordnen. Die entsprechende Sanktion muss zudem im Einzelfall verhältnismässig sein. Dabei ist zu berücksichtigen, dass im Internet veröffentlichte Daten potenziell ein sehr weites Publikum erreichen und dies – selbst nach der Löschung – über einen längeren Zeitraum hinweg. Die Regelungszwecke des Finanzmarktgesetzes – die Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Finanzmärkte (Funktionsschutz) einerseits bzw. die Gewährleistung des Schutzes der Gläubiger, der Anleger und der Versicherten andererseits (Individualschutz) – müssen die Sanktion rechtfertigen und die dem Betroffenen daraus entstehenden Nachteile in seinem wirtschaftlichen Fortkommen mit Blick auf die Schwere der aufsichtsrechtlichen Verletzung überwiegen. Dies ist unter anderem dann der Fall, wenn die Wiederholung schweren Fehlverhaltens wahrscheinlich erscheint. Eine einmalige, punktuelle und untergeordnete Verletzung finanzmarktrechtlicher Pflichten genügt hingegen nicht (vgl. Urteile des BGer 2C_71/2011 vom 26. Januar 2012 E. 5.3.1 und 2C_929/2010 vom 13. April 2011 E. 5.2.1, mit Hinweisen).

4.2.3 Die Bewilligungspflicht ist das Kernelement der finanzmarktaufsichtsrechtlichen Gesetzgebung. Eine unbewilligte Tätigkeit stellt daher bereits ganz grundsätzlich eine gravierende Pflichtverletzung dar, welche denn auch nicht zuletzt aufgrund ihres Schädigungspotentials praktisch immer als schwere Verletzung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen zu betrachten ist.

Im vorliegenden Fall hat der Beschwerdeführer während mehrerer Jahre massgeblich zum Erfolg der Gruppe beigetragen. Der Beschwerdeführer

hat zwischen 2007 und 2011 ca. Fr. 5'000'000.– an Bargeld von den Konten abgehoben, die der Gruppe angehörten und er kann über den weiteren Verbleib dieser Gelder keine Rechenschaft ablegen (vgl. E. 3.7.3.1 sowie die gesamte E. 3.7). Dabei handelt es sich um Gelder der Anleger, die der Beschwerdeführer offenbar nicht mehr an die Anleger zurückgezahlt hat und die bei den Anlegern als Schaden angefallen sind (vgl. E. 3.7.3.3). Es kann angesichts der Umstände denn auch nicht mehr von einer einmaligen, punktuellen und untergeordneten Verletzung finanzmarktrechtlicher Pflichten ausgegangen werden. Wohl ist zu berücksichtigen, dass die beiden von der Verfügung mitbetroffenen Gesellschaften mittlerweile aufgelöst und im Handelsregister gelöscht worden sind, doch hat der Beschwerdeführer noch Ende 2013 gegenüber der Staatsanwaltschaft bzw. der Vorinstanz zu verstehen gegeben, auch in Zukunft im Finanzmarktbereich tätig sein zu wollen. Zwar soll dies gemäss eigenen Aussagen nur noch für "Familieninteressen" der Fall sein, doch erscheint es in vorliegendem Fall aufgrund der Umstände nicht ausgeschlossen, dass der Beschwerdeführer seine Tätigkeit in Zukunft wieder in den bewilligungspflichtigen Bereich ausweiten wird. Ferner ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer während des ganzen Verfahrens keinerlei Einsicht in sein Fehlverhalten oder Kooperationsbereitschaft gezeigt hat. Im Übrigen lässt auch der vom Beschwerdeführer angeführte angebliche Verwendungszweck der hohen Bargeldbezüge ernsthafte Zweifel hinsichtlich Gewähr der zukünftigen Einhaltung der GWG-Regeln aufkommen. Es ist daher nicht unverhältnismässig, dem Beschwerdeführer keine positive Zukunftsprognose auszustellen, zumal das öffentliche Interesse gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts eine Publikation zwecks effektiven Schutzes potentieller zukünftiger Anleger schon aufgrund der Möglichkeit eines erneuten Verstosses gegen finanzmarktrechtliche Vorschriften rechtfertigt (vgl. Urteile des BVGer B-2991/2011 vom 20. März 2012 E. 4.5.4 bzw. B-605/2011 vom 8. Mai 2012 E. 4.3.3).

Ebenfalls nicht zu beanstanden ist schliesslich vor dem Hintergrund der diesbezüglichen Praxis des Bundesverwaltungsgerichts die Befristung der Publikation des Werbeverbots auf der Internetseite der Vorinstanz für die Dauer von drei Jahren nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils. Potentielle Anleger müssen über einen gewissen Zeitraum hinweg gewarnt werden, um ihnen einen effektiven Schutz zu gewährleisten (vgl. Urteile des BVGer B-2991/2011 vom 20. März 2012 E. 4.5.4 und B-605/2011 vom 8. Mai 2012 E. 5.1.1).

5.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Vorinstanz weder eine Verletzung des rechtlichen Gehörs noch des Untersuchungsgrundsatzes vorgeworfen werden kann. Die Gruppe hat berufsmässig Dienstleistungen für den Zahlungsverkehr erbracht und damit ohne Bewilligung bzw. Anschluss an eine anerkannte Selbstregulierungsorganisation eine finanzintermediäre Tätigkeit ausgeübt. Das von der Vorinstanz gegenüber dem Beschwerdeführer ausgesprochene (befristete) Werbeverbot (inkl. Internetpublikation) ist recht- und verhältnismässig.

6.

Die Spruchgebühr richtet sich nach Umfang und Schwierigkeit der Streit Sache, Art der Prozessführung und finanzieller Lage der Parteien (Art. 63 Abs. 4^{bis} VwVG und Art. 2 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 172.320.2]). Bei diesem Ausgang des Verfahrens ergibt sich, dass der Beschwerdeführer als vollständig unterlegene Partei die Kosten des Verfahrens trägt (Art. 63 Abs. 1 VwVG, Art. 1 ff. VGKE). Der vorliegende Fall war aufgrund seines Umfangs und der Schwierigkeit der Streit Sache aufwendig, da insbesondere umfangreiche und komplexe Fragen im Zusammenhang mit der Rechnungslegung und Buchführung von mehreren juristischen Personen sowie des Beschwerdeführers zu prüfen waren. Des Weiteren wurden diese komplexen Fragen teilweise erst auch in der Replik des Beschwerdeführers mit zahlreichen Kontoinformationen und Buchhaltungsauszügen substantiiert gerügt. Somit wurde der Fall aufwendiger und komplexer als dies anlässlich der Festsetzung des Kostenvorschusses voraussehbar war. Die Kosten des Verfahrens werden deshalb mit diesem Urteil auf Fr. 5'000.– festgelegt (Art. 3 Bst. b VGKE); der einbezahlte Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 2'000.– wird nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils angerechnet. Der den Kostenvorschuss übersteigende Anteil von Fr. 3'000.– hat der Beschwerdeführer innert 30 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils zuhanden der Gerichtskasse zu überweisen.

Der Beschwerdeführer hat als vollständig unterlegene Partei keinen Anspruch auf Parteientschädigung (vgl. Art. 64 Abs. 1 VwVG, Art. 7 Abs. 1 VGKE).

Demnach erkennt das Bundesverwaltungsgericht:

1.

Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.

2.

Die Verfahrenskosten von Fr. 5'000.– werden dem Beschwerdeführer auferlegt; der einbezahlte Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 2'000.– wird nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils angerechnet. Der den Kostenvorschuss übersteigende Anteil von Fr. 3'000.– hat der Beschwerdeführer innert 30 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils zuhanden der Gerichtskasse zu überweisen.

3.

Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

4.

Dieses Urteil geht an:

- den Beschwerdeführer (Gerichtsurkunde)
- die Vorinstanz (Gerichtsurkunde)

Für die Rechtsmittelbelehrung wird auf die nächste Seite verwiesen.

Der vorsitzende Richter:

Der Gerichtsschreiber:

Ronald Flury

Lukas Müller

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden (Art. 82 ff., 90 ff. und 100 BGG). Die Rechtschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie der Beschwerdeführer in Händen hat, beizulegen (Art. 42 BGG).

Versand: 26. September 2017